



Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG). Änderung

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung vom 16. Dezember 2022
Art. 20 Finanzierung ¹ Die Investitionen ausserhalb der Sparte Infrastruktur werden über vollverzinsliche und rückzahlbare Darlehen des Bundes finanziert. Im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung können die SBB im Einzelfall andere Finanzierungsmodalitäten anwenden, wenn sich diese wirtschaftlich als vorteilhaft erweisen. ² Der Bundesrat legt in den strategischen Zielen den maximal zulässigen Umfang der Mittelaufnahme beim Bund fest.	<i>Art. 20</i> Finanzierung ¹ Die SBB können Investitionen ausserhalb des abgeltungsberechtigten Bereichs der Sparte Infrastruktur so weit durch verzinsliche und rückzahlbare Darlehen der Bundestresorerie finanzieren, bis ihre verzinsliche Nettoverschuldung den Stand vom xx. xxxxx 2024 (Stand Inkrafttreten der Änderung) erreicht. ² Übersteigt die verzinsliche Nettoverschuldung der SBB den Stand vom xx. xxxxx 2024 (Stand Inkrafttreten der Änderung), so kann die Bundesversammlung im Rahmen des Voranschlags verzinsliche und rückzahlbare Darlehen des Bundes bewilligen. ³ Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) schliesst mit den SBB öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Darlehen ab, die insbesondere die mit den Darlehen verbundenen Auflagen und Bedingungen festlegen. ⁴ Können die SBB die Darlehen nicht zurückzahlen oder müssen sie ihre Bilanz sanieren, so kann der Bundesrat der Bundesversammlung im Rahmen des Voranschlags die Umwandlung von Darlehen in Eigenkapital beantragen. ⁵ Die SBB können im Einvernehmen mit der EFV im Einzelfall andere Finanzierungsarten anwenden, wenn sich diese für den Bund und die SBB wirtschaftlich als vorteilhaft erweisen. ⁶ Sie können zur Sicherstellung ihrer Zahlungsfähigkeit neben den Darlehen nach Absatz 1 bei der EFV oder im Einvernehmen mit der EFV bei Dritten rückzahlbare Vorschüsse von höchstens 1 Milliarde Franken mit festen Laufzeiten von bis zu einem Jahr aufnehmen.
	<i>Art. 26b (neu)</i> Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... ¹ Der Bund leistet den SBB zur Reduktion der verzinslichen Nettoverschuldung einen Kapitalzuschuss in der Höhe der in den Jahren 2020–2022 entstandenen Verluste im Fernverkehr, höchstens aber von 1,25 Milliarden Franken (die definitive Zahl wird für die Botschaft bekannt sein). ² Das Eidgenössische Finanzdepartement im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation schliesst mit den SBB eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab, die insbesondere die mit dem Kapitalzuschuss verbundenen Auflagen und Bedingungen festlegt. ³ Die SBB sind für den Kapitalzuschuss von jeglichen Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit.



Schwerverkehrsabgabegesetz (SVAG). Änderung

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung vom 16. Dezember 2022
Art. 19 Verwendung der Abgabe durch Bund und Kantone ¹ Der Reinertrag wird zu einem Drittel als gebundene Ausgabe den Kantonen zugewiesen und verbleibt zu zwei Dritteln beim Bund. ² Der Bund verwendet seinen Anteil am Reinertrag vorab zur Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte nach Artikel 23 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung sowie zum Ausgleich der von ihm getragenen ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr. ³ Die Kantone verwenden ihren Anteil am Reinertrag vorab für den Ausgleich der von ihnen getragenen ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr. ⁴ Bei der Verteilung des Anteils der Kantone nach Absatz 1 sind die besonderen Auswirkungen der Abgabe in Berg- und Randgebieten zu berücksichtigen. Im übrigen berechnet sich die Verteilung der Beiträge an die Kantone nach: a. der Länge der dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen; b. den Strassenlasten der Kantone; c. der Bevölkerung der Kantone; d. der steuerlichen Belastung des Motorfahrzeugverkehrs.	<i>Art. 19 Abs. 2 und 2^{bis} (neu)</i> ² Der Bund weist seinen Anteil am Reinertrag dem Fonds nach dem Bahninfrastrukturfondsgesetz vom 21. Juni 2013 zu. ^{2bis} Sofern der Bundesrat in der Finanzplanung des Bahninfrastrukturfonds eine angemessene Reserve ausweist, verwendet der Bund die nicht für den Fonds benötigten Mittel seines Anteils zum Ausgleich der von ihm getragenen ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr.